

ERDGASGemeinschaft Niederrhein

Satzung der Erdgasgemeinschaft Niederrhein

Präambel

Im Jahre 1934 wurde die Gasgemeinschaft Rheydt gegründet und nach dem 2. Weltkrieg im Jahre 1954 neu gegründet. Mitglieder waren Gas- und Wasserinstallateure, Innung, Fachhandel und die NLK. 1969 erfolgte die Umstellung auf Erdgas und eine Anpassung des Namens auf Erdgasgemeinschaft Rheydt.

Nach der Verschmelzung der NLK mit den Stadtwerken Mönchengladbach und der RWE Stromversorgung Mönchengladbach zur NVV AG wurde das räumliche Gebiet der Erdgasgemeinschaft auf das Gebiet der NVV AG ausgedehnt und der Name auf Erdgasgemeinschaft Mönchengladbach – Rheydt (EMR) festgesetzt.

Ab dem Jahr 2006 konnten auch Bezirksschornsteinfegermeister Mitglied werden und Mitglieder, die ihren Betrieb aus Altersgründen aufgaben, eine persönliche Mitgliedschaft weiterführen. Nach Gründung der Niederrhein Kommunalholding GmbH und der damit verbundenen Neuordnung der NVV AG und ihrer Energiebeteiligungen besteht nunmehr Bedarf, die Erdgasgemeinschaft an die veränderte Struktur in Namen und Satzung anzupassen.



§ 1 Name, Sitz

Die Gemeinschaft gibt sich den Namen "Erdgasgemeinschaft Niederrhein", Kurzform "Erdgas-NR" und hat ihren Sitz in Mönchengladbach. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Erdgas-NR ist es, einen Beitrag zur zuverlässigen, gefahrlosen und energieeffizienten Verwendung von Erdgas zu leisten. Mit Erdgas gleichzusetzen sind auch Austauschenergien, wie zum Beispiel Bioerdgas.

Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Information und Beratung der Erdgasanwender durch Wort, Schrift und Ausstellungen, sowie die Information und Beratung über technische Einsatzmöglichkeiten.
- die Weiterbildung der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter in allen technischen und wirtschaftlichen Fragen der Gasverwendung/Gasinstallation sowie in der Beratungsarbeit.
- Organisation von Vortrags- und Seminarveranstaltungen sowie Ausstellungen und Exkursionen.
- Förderung neuer Technologien zur Verwendung der umweltfreundlichen Energie Erdgas.

Die Erdgas-NR verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder können neben den im Mitgliedsgebiet ansässigen Gasversorgungsunternehmen/Gasnetzbetreibern und den dort zugelassenen Erdgasinstallateuren auch die Bezirksschornsteinfegermeister mit Kehrbezirk im Mitgliedsgebiet werden. Außerdem können Fachhändler und Herstellerfirmen aus dem Bereich der Gasverwendung/Gastechnik Mitglied werden, auch wenn deren Unternehmen außerhalb des Mitgliedsgebietes angesiedelt sind.
- Mitglieder, die z. B. aus Altersgründen ihren Betrieb aufgeben oder aus dem Betrieb ausscheiden, können auf Wunsch eine eigene, persönliche Mitgliedschaft erhalten. Der Vorstand beschließt über diesen Wunsch zur persönlichen Mitgliedschaft. Sie umfasst die Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft.
- 3. Die Aufnahme weiterer Einzelpersonen, Verbände, Unternehmen oder sonstiger Institutionen, die nicht unter § 3, Abs.1 und 2 genannt sind, liegt im freien Ermessen des Vorstandes.



- 4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder über die Homepage der Erdgas-NR zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 5. Mit Aufnahme in die Erdgas-NR wird die Satzung anerkannt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- Jedes Mitglied hat ein jederzeitiges Kündigungsrecht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eventuell geleistete Jahresbeiträge werden nicht erstattet. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf etwaige Vermögenswerte oder sonstige Werte der Erdgas-NR.
- 7. Ein Mitglied kann bei wiederholtem Verzug bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf etwaige Vermögenswerte oder sonstige Werte der Erdgas-NR.

§ 4 Mitgliedsgebiet

Das Mitgliedsgebiet deckt sich mit dem jeweiligen Versorgungs-/Netzgebiet der NVV AG und ihrer Energiebeteiligungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2. Die Mitglieder haben das Recht, mit ihrer Mitgliedschaft in der Erdgas-NR zu werben und Kunden auf die Webseite der Erdgas-NR zu verweisen.
- 3. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass die Daten des Mitglieds elektronisch gespeichert werden und dass eine Mitgliederliste veröffentlicht wird.
- 4. Jedes Mitglied hat das Recht, dass in der auf der Webseite der Erdgas-NR veröffentlichten Mitgliederliste ein Link auf die eigene Webseite des Mitglieds geschaltet wird. Die Erdgas-NR übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte der verlinkten Webseite. Das Mitglied muss die Schaltung des Links in einfacher Form beim Geschäftsführer beantragen, z. B. per E-Mail oder Fax. Es hat den Geschäftsführer zu informieren, falls der Link zu ändern ist oder nicht mehr gewünscht wird.
- 5. Jedes Mitglied bekommt einen Zugang zum Mitgliederbereich auf der Webseite der Erdgas-NR.



- 6. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Zahlungsaufforderung zu leisten.
- 7. Für einige Veranstaltungen, wie z. B. Exkursionen, Schulungen oder Seminare kann eine Umlage, zusätzlich zum Jahresbeitrag erforderlich sein. Über die Höhe entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Geschäftsführer. Die Umlage erfolgt ohne eigenwirtschaftliche Ziele der Erdgas-NR.
- 8. Die Mitglieder übernehmen keine Haftung für eventuelle Verbindlichkeiten der Erdgas-NR.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Niederrhein Kommunalholding GmbH bestellt, zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedsversammlung für jeweils 5 Jahre gewählt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aus den Reihen des Vorstandes von den 3 Vorstandsmitgliedern in der ersten Vorstandssitzung spätestens 4 Wochen nach der Wahl der zwei weiteren Vorstandsmitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Erdgas-NR, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

§ 7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt und bestellt.

Aufgaben des Geschäftsführers:

- Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Erdgas-NR.
- Vorbereitung und Durchführung der dem Zweck der Erdgas-NR dienenden Veranstaltungen und Maßnahmen
- Schriftführung und Kassenführung



§ 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer einmal geschäftsjährlich einzuberufen. Sie genehmigt den vom Vorstand vorgelegten Bericht über das vergangene Geschäftsjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung entlastet Vorstand und Geschäftsführer, beschließt über Satzungsänderungen und berät über Fragen allgemeiner Bedeutung.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer geleitet. Er unterzeichnet das Protokoll.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 6. Zu jeder Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Bei Bedarf kann der Vorstand über den Geschäftsführer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 7. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Geschäftsführer vorliegen.

§ 9 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, vor Beginn der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte der Erdgas-NR zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen schriftlich abzufassenden Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen vorzutragen. Sie haben die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer zu beantragen.

§ 10 Auflösung der Erdgas-NR

- 1. Über die Auflösung der Erdgas-NR entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 2. Etwa vorhandene Vermögenswerte werden im Falle der Auflösung einem vom Vorstand festzulegenden Zweck zugeführt.
- 3. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.



§ 11 Inkrafttreten

Die Abstimmung über diese Satzung wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Erdgasgemeinschaft Mönchengladbach-Rheydt bekannt gemacht und nach der Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer als nächster Tagesordnungspunkt angesetzt. Diese Satzung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung ändert die Erdgasgemeinschaft Mönchengladbach – Rheydt ihren Namen in Erdgasgemeinschaft Niederrhein. Die bisherigen Mitgliedschaften bestehen fort. Der bisherige Vorstand führt die Geschäftstätigkeit bis zur nächsten planmäßigen Neuwahl fort. Die bisherige Satzung der Erdgasgemeinschaft Mönchengladbach – Rheydt ist ab Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

| Mönchengladbach, den 05. Apr. 2011 |
|------------------------------------------|
| |
| Vorsitzender Dr. Rainer Hellekes |
| stellv. Vorsitzender Karl-Heinz Schiffer |
| stellv. Vorsitzender Dieter Jansen |